№ 270.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Sonnabends, den 18. Januar 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neun u. siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. Januar 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug der Justizsachen betreffend.

Der dritte und letzte Gegenstand betraf die Berathung des Berichtes der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend. (Die Verhandlungen in der 1. Kammer über diesen Gegenstand s. Nr. 60. u. folg. d. Bl.)

Als Redner hatte sich Abg. Richter (aus Lengenfeld) einzeichnen lassen, welcher demnach von seinem Platze aus nachstehenden Vortrag hielt:

Ich erlaube mir, einige wenige Worte über das vorliegende Gesetz im Allgemeinen zu sprechen. Ich verkenne keineswegs den großen, überwiegenden Vortheil, den die einzuführenden Mittelgerichte erwarten lassen. Sie sind in den Motiven des Gesezzes umständlich dargestellt. Eine größere Einheit in den Geschäften, die Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz, verbunden mit dem Rechte, das gerichtliche Verfahren der Untergerichte zu beurtheilen und zu beaufsichtigen, ist gewiß von großem Nutzen. Aber ich verhehle mir auch nicht die Nachtheile, welche diese Einrichtung herbeiführt. Die Mittelgerichte, die vermehrten Instanzen machen die Processe langwieriger und theurer. Als die Hofgerichte noch eine Art von Mittelgerichten bildeten, wurde öfters von Sachwaltern dahin und weiter appellirt, um desto mehr an Zeit zu gewinnen. Die öftern Berichtserstattungen, die Versendung der Acten veranlassen Kosten und Zeitaufwand. Statt 2 Advocaten, einen der Unterinstanz, den andern in Dresden, muß man deren nun dreie haben, einen in der Unter-, einen in der Mittelinstanz, den dritten in Dresden. Das Oberappellationsgericht wird künftig nicht viel weniger beschäftigt sein, als das Landesjustizcollegium und das Appellationsgericht. Und wenn solches schwächer besetzt sein sollte, so würden die Geschäfte dabei leiden und keinen rascheren Gang nehmen, als es bisher der Fall gewesen ist. Seit die Leuterung in der untern Instanz aufgehoben ist, haben sich die Appellationen gegen die Erkenntnisse vermehrt. Selten beruhigt man sich bei einem Erkenntnisse, man appellirt, so lange man nur kann. Das wird auch durch die Einführung der Mittelgerichte nicht anders. Der Grund davon liegt tiefer, er liegt in der Civilgesetzgebung, in der Ungewißheit des Rechts. Soll daher die Einführung der Mittelgerichte wirklich den gehofften Nutzen gewähren, so ist die baldige Einführung eines neuen Gesetzbuchs und einer Proceßordnung, interimistisch aber eine Ermächtigung des Oberappellationsgerichts nöthig, die bei ihm angenommene Art und Weise, streitige Rechtssätze zu entscheiden, zur allgemeinen Norm zu erheben. Würde man daher allzu ängstlich auf der Form bestehen, würde der §. 9. des Gesetzes von der Kammer nicht angenommen, so würde es noch nicht an der Zeit sein, die neue Einrichtung zu beginnen, sie würde nachtheilig sein. Denn der Fall würde oft eintreten, daß das Obergericht eine andere, jedes der 4 Bezirksappellationsgerichte eine andere, und die Untergerichte eine andere Meinung über einen Rechtssatz hätten. Gegenwärtig hat das Obergericht nur eine Meinung. Was sollte aber aus der Justiz werden bei einer solchen Meinungsverschiedenheit von 5 Obergerichten, deren Entscheidungen ein gewisses Ansehen in den Gerichten haben. Dann würde ich lieber wünschen, das Gesetz nicht eingeführt zu sehen.

Dagegen machte der königl. Regierungscommissar D. Schumann bemerklich: das Anführen über §. 9. des Gesetzentwurfs gehöre zur speciellen Berathung, übrigens gehe die Nothwendigkeit der nach dem Gesetzentwurfe zu treffenden Einrichtung schon aus den Bundesgesetzen hervor, wo es ausgesprochen sei, daß drei Instanzen sein sollten, deren wir jetzt noch entbehrten, nächstdem sei die Einrichtung nicht passend, daß zwei höchste Justizbehörden, das Appellationsgericht und Justizcollegium neben einander beständen. Es liege in der Natur der Sache, daß beide nicht immer dieselben Meinungen haben könnten. Da aber in mehreren Fällen beide competent wären, so könne es geschehen, daß ganz gleiche Sachen verschieden decidirt würden. Hier sei eine höher stehende Centralbehörde, ein Oberappellationsgericht erforderlich, durch welche Einheit hergestellt werde. Theurer und langwieriger würden die Processe wohl nicht werden, da sowohl die Appellationsgerichte, als das Oberappellationsgericht rücksichtlich der Appellationen selten ein Verfahren bei sich gestatten, sondern sofort entscheiden würden und auch mehrere Rechtsmittel wegfallen sollten. Uebrigens könne, wenn jene kürzere Procedur eingeschlagen würde, ein Advocat die Sache für jede Instanz bearbeiten. Auch wären deren drei in den im Bezirke des Appellationsgerichts zu Dresden anhängigen Rechtssachen selbst dann nicht nöthig, wenn die Appellationen vom Appellationsgerichte und vom Oberappellationsgerichte zur Justification angenommen würden.

Abg. Eisenstuck, als Referent: Es ist von Seiten des königl. Regierungscommissars bemerkt worden, daß ein Gesetz über den Instanzenzug dringend nothwendig sei; es ist in der Verfassungsurkunde darauf hingedeutet, und allerdings ist auch in der Bundesacte von 3 Instanzen die Rede. Es ist dieß eine Bestimmung des deutschen Rechts; auch in ältern Zeiten hat dieselbe bestanden; unter der sächsischen Regierung wurde immer, jedoch auf verschiedene Weise, das Bedürfniß dieses Instanzen-

SLUB
Wir führen Wissen.